

Bei Internet-Auktionen darf der Kunde einen Kauf widerrufen ...

... wenn es sich um das Angebot eines gewerblichen Anbieters handelt

Ein Schmuckhändler stellte auf der Internetseite der Firma eBay ein Armband zur Versteigerung ein: "15,00 ct. Diamanten-Armband ab 1,- EUR". Es sollte für ihn kein gutes Geschäft werden. Denn der Interessent, der bei der Auktion das höchste Gebot abgab, weigerte sich später, das Armband abzunehmen und zu bezahlen.

Vergeblich klagte der Schmuckhändler durch alle Instanzen den Kaufpreis ein, bis hin zum Bundesgerichtshof (VIII ZR 375/03). Zwar stehe den Käufern bei Versteigerungen eigentlich kein Widerrufsrecht zu, erklärten die Bundesrichter. Doch eBay-Auktionen seien keine klassischen Versteigerungen, bei denen der Kaufvertrag durch den Zuschlag eines neutralen Versteigerers zustandekomme.

Hier seien uneingeschränkt die Regeln des Versandhandels anzuwenden: Im Versandhandel hätten Kunden grundsätzlich das Recht, ihre Kaufentscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Das müsse auch für Internetauktionen bei eBay gelten, sofern es sich um Angebote gewerblicher Anbieter handle. Verbraucher, die auf diese Weise Gegenstände erwerben, seien nämlich den gleichen Risiken ausgesetzt wie Kunden im Versandhandel (sie könnten die Ware nicht prüfen usw.usf.).

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/bei-internet-auktionen-darf-der-kunde-einen-kauf-widerrufen>